

## **Satzung der Hainhölzer Kulturgemeinschaft e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Hainhölzer Kulturgemeinschaft“, nach erfolgter Eintragung mit dem Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover-Hainholz und soll im Vereinsregister Hannover eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kultur des Stadtteils. Er errichtet und betreibt dazu ein Kulturzentrum in Hainholz.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
  - Ermöglichung und Förderung von Eigeninitiative und kreativer Selbstentfaltung in allen Bereichen kultureller, sozialer und gesellschaftlicher Aktivitäten,
  - die Förderung der kulturellen Bildung,
  - die Durchführung eines entsprechenden Kultur- und Bildungsangebotes.
- (3) Der Verein ist überparteilich und weltanschaulich neutral.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt in Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 AO 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 4**

#### **Vereinsämter**

- (1) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigt die anfallende Arbeit das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so kann hauptamtliches Personal angestellt werden; § 3 Abs. (3) ist zu beachten.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind
  - a) aktive Mitglieder
  - b) FördermitgliederFördermitglieder haben die gleichen Rechte, insbesondere Stimmrecht, wie die aktiven Mitglieder.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Firmen und Vereinigungen werden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Antrag annehmen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

### **§ 6**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der von den zuständigen Vereinsgremien erlassenen Richtlinien zu nutzen.
- (2) Sie genießen ferner allen Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins zu unterstützen und das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Sie sollen zu aktiver Arbeit bereit sein.

- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlichen Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines Jahres zu entrichten.

#### § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.

#### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt, bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen bei deren Auflösung.
- (2) Die Austrittserklärung kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen. Sie muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit beschließt, kann ein Mitglied bei grobem oder andauernden Verstoß gegen die Satzung oder Vereinszweck ausgeschlossen werden.
- (4) Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft, die innerhalb von vier Wochen nach seiner Zustellung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden muss. Die Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

#### § 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Versammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich durch den Vorstand zu laden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er auch auf Antrag von zehn von Hundert der Mitglieder oder nach § 8 Abs. (4) verpflichtet.

#### § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl eines Vorstandes für zwei Jahre.
  2. Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören oder in einem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen. Sie haben das Recht, jederzeit die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  3. Entgegennahme und Diskussion von Vorstandsberichten und Berichten der Kassenprüfer, Erteilung der Entlastung.
  4. Festsetzung von Geschäftsordnungen, Nutzungsrichtlinien und Beitragshöhe.
  5. Entscheidungen über die Erreichung des Vereinszieles herbeizuführen.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ausschließlich diesen Tagesordnungspunkt zu behandeln hat.

#### § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Jede Mitgliedschaft begründet eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Wahlen werden per Akklamation durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes wird schriftlich gewählt.

### § 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Kassierer
  - f) Die Mitgliederversammlung benennt bis zu drei Beisitzer aus der Mitgliedschaft. Aufgabe des/der Beisitzers: Sie beraten den Vorstand bei den Vorstandssitzungen und haben zu allen Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzung Rederecht.
- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Eine Haftung mit dem Privatvermögen wird ausgeschlossen. Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Er gibt jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht.
- (7) Der Vorstand tagt monatlich. Seine Sitzungen sind vereinsöffentlich.
- (8) Ein Vorstandsmitglied darf keine Geschäfte mit der Kulturgemeinschaft machen; auch nicht über Dritte.

### § 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder notwendig.
- (2) Die zu ändernde Stelle ist mit dem neuen Text in der Einladung anzugeben.

### § 15 Protokollierung

- (1) Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll mit dem Wortlaut der gefassten Beschlüsse anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind von den Mitgliedern einzusehen.

### § 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt unter Berücksichtigung von § 11 Abs. (2) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt Hannover, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung kultureller Zwecke im Stadtteil Hainholz verwenden muss.

### § 17 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15.2.1985 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover in Kraft.